



OGH Beschluss vom 9.8.2006, 4 Ob 133/06x – *Wiederholungsgefahr
beim urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch*

Bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr nach § 81 UrhG ist stets maßgebend, ob dem Verhalten des Verletzers in seiner Gesamtheit wichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Peter K*****, vertreten durch Hon. Prof. Dr. Michel Walter, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei F***** mbH, *****, vertreten durch Dr. Rainer Kornfeld, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert 21.000 EUR), Urteilsveröffentlichung (Streitwert 2.100 EUR) und 19.767,74 EUR sA (Revisionsinteresse 23.100 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 27. April 2006, GZ 5 R 237/05t-43, den

Beschluss

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

1. Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG (RIS-Justiz RS0077249). Um die Vermutung der Wiederholungsgefahr zu entkräften, hat der Beklagte nach ständiger Rechtsprechung besondere Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (RIS-Justiz RS0080065 [T1]; 4 Ob 220/00g = MR 2001, 168 - Werbeprospekt mwN). Dies wird am sichersten durch das Angebot eines vollstreckbaren Vergleichs geschehen, der dem berechtigten Anspruch des Klägers voll gerecht wird, kann aber auch auf andere Art bewiesen werden (4 Ob 220/00g = MR 2001, 168 - Werbeprospekt mwN). Dabei kommt es immer auf die Art des Eingriffs und die Willensrichtung des Störers an, für welche insbesondere sein Verhalten nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits wichtige Anhaltspunkte bieten kann. Maßgebend ist stets, ob dem Verhalten des Verletzers in seiner Gesamtheit wichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (RIS-Justiz RS0012087; RS0080065 [T14]). Ob das Verhalten dem Kläger oder einem Dritten gegenüber gesetzt wurde, ist ohne Bedeutung (RIS-Justiz RS0012087 [T6]). Ob nach den im Einzelfall gegebenen Umständen Wiederholungsgefahr besteht, ist keine erhebliche Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0042818; RS0012087 [T5]).

2. Die Beklagte hat nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Klägers vom 28. 12. 2000, er wünsche nicht als Miturheber der Filmmusik genannt zu werden, beim ORF die Herausgabe des Masterbands erwirkt und darauf eine Abänderung des Nachspanns in dem vom Kläger gewünschten Sinn durchgeführt. Im September 2001 - also noch vor Einbringung dieser Klage im November 2002 - informierte der Geschäftsführer der Beklagten den ORF von der im Vorverfahren 4 Ob 164/02z = SZ 2002/96 = MR 2002, 307 - Universum gegen ihn ergangenen einstweiligen Verfügung und ersuchte, vom weiteren Vertrieb des betroffenen Films in der alten Fassung (mit Namensnennung des Klägers im Abspann) auf VHS-Kassetten (im ORF-Shop und über Internet) bis auf weiteres abzusehen. Als der Geschäftsführer der Beklagten erfuhr, dass solche Kassetten im

ORF-Shop erhältlich seien, sprach er dort im Oktober 2002 vor und erwarb das einzige erhältliche Exemplar. Infolge Nachbestellung vom 9. 12. 2002 wurden 100 Stück Kassetten mit bereits geändertem Nachspann ausgeliefert. Ende 2000 rechneten die Beteiligten nicht damit, dass der Film auch auf dem technisch neuen Bildträger DVD erhältlich sein würde. Solche Versionen des Films (in der alten Fassung) kamen - als Lizenzerzeugnisse eines Medienunternehmens in Zusammenarbeit mit dem ORF - erst im Oktober 2002 in den Handel und wurden über 1000 Mal verkauft.

3. Die Vorinstanzen haben die Wiederholungsgefahr verneint. Diese Beurteilung steht mit der zuvor dargestellten Rechtsprechung in Einklang; das Berufungsgericht hat den ihm in dieser Frage offen stehenden Ermessensspielraum nicht überschritten: Die Beklagte hat noch vor Einbringung dieser Klage bewirkt, dass das Masterband den vom Kläger gewünschten Nachspann aufweist, und hat dem ORF die im Vorverfahren ergangene Entscheidung zur Kenntnis gebracht; in diesem Vorverfahren hat der Geschäftsführer der Beklagten mit dem Kläger einen Unterlassungsvergleich abgeschlossen. Die Beklagte hat damit ausreichend ernsthaft zum Ausdruck gebracht, künftig nicht in Urheberrechte des Klägers eingreifen zu wollen.

4. Herstellung und Vertrieb von Bildträgern mit Kopien des von der Beklagten hergestellten Films erfolgte weder im Unternehmen der Beklagten, noch durch Bedienstete oder Beauftragte der Beklagten (§ 81 Abs 1 UrhG), also außerhalb ihres rechtlichen oder faktischen Einflussbereichs. Das Verhalten außenstehender Dritter muss sich die Beklagte nicht zurechnen lassen.

5. Von den in der Zulassungsbeschwerde weiters aufgeworfenen Fragen, unter welchen Umständen der Urheber berechtigt ist, eine Änderung der Urheberbezeichnung zu verlangen, ob die Erklärung des Urhebers, im Abspann eines Films nicht genannt zu werden, einer bestimmten Form bedarf, ob eine einmal getroffene Entscheidung widerruflich ist und ob in diesem Zusammenhang zwischen bloßer stillschweigender Zustimmung und einer Vereinbarung mit Bindungswillen zu unterscheiden ist, hängt die Entscheidung nicht ab.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der vorliegende Fall verfügte über eine Vorgeschichte, die bereits einmal den Weg zum Höchstgericht¹ fand, als der OGH entschied, dass die ordnungsgemäße Urheberbezeichnung von mehreren Komponisten der Hintergrundmusik eines Films (hier: „Universum“) in dessen Nachspann dann fehlte, wenn weder der jeweilige Filmabschnitt noch das jeweilige Musikstück nachvollziehbar bezeichnet werden können.

Die Beklagte hatte nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Klägers, er wüsste nicht als Miturheber der Filmmusik genannt zu werden, beim ORF die Herausgabe des Masterbands erwirkt und darauf eine Abänderung des Nachspanns in dem vom Kläger gewünschten Sinn durchgeführt. Im September 2001 - also noch vor Einbringung dieser Klage im November 2002 - informierte der Geschäftsführer der Beklagten den ORF von der im Vorverfahren gegen ihn ergangenen einstweiligen Verfügung und ersuchte, vom weiteren Vertrieb des betroffenen Films in der alten Fassung (mit Namensnennung des Klägers im Abspann) auf VHS-Kassetten (im ORF-Shop und über Internet) bis auf weiteres abzusehen. Als der Geschäftsführer der Beklagten erfuhr, dass solche Kassetten im ORF-Shop erhältlich seien, sprach er dort im Oktober 2002 vor und erwarb das einzige erhältliche Exemplar. Infolge Nachbestellung vom 9. 12. 2002 wurden 100 Stück Kassetten mit bereits geändertem Nachspann ausgeliefert. Ende 2000 rechneten die Beteiligten nicht damit,

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 OGH 16.7.2002, 4 Ob 164/02z – *Universum*, MR 2002, 307 (*Walter*) = EvBl 2002/198, 767 = RfR 2003, 1 (*Dittrich*) = RdW 2003/213, 265 = ÖBl 2003/38, 147 (*Wolner*) = SZ 2002/96.

dass der Film auch auf dem technisch neuen Bildträger DVD erhältlich sein würde. Solche Versionen des Films (in der alten Fassung) kamen – als Lizenzzeugnisse eines Medienunternehmens in Zusammenarbeit mit dem ORF – erst im Oktober 2002 in den Handel und wurden über 1000 Mal verkauft.

Der OGH musste sich im vorliegenden Verfahren mit den Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG auseinander setzen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Frage der Wiederholungsgefahr wäre bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs. Um die Vermutung der Wiederholungsgefahr zu entkräften, hätte der Beklagte nach stRsp besondere Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen ließen. Dabei käme es immer auf die Art des Eingriffs und die Willensrichtung des Störers an, für welche insbesondere sein Verhalten nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits wichtige Anhaltspunkte bieten konnte. In Anwendung dieser Grundsätze bestätigte das Höchstgericht die Entscheidungen der Vorinstanzen, die mangels Wiederholungsgefahr eine Unterlassung wegen Urheberrechtsverletzung verneint hatten.

II. Kritische Würdigung

Nach st Rsp² ist die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Auch hier darf bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden; vielmehr ist eine solche Gefahr schon bei einem einmaligen Gesetzesverstoß anzunehmen und nur dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn der Verletzte durch ein exekutionsfähiges Anerkenntnis geschützt oder sonst vom Beklagten die Unmöglichkeit einer neuerlichen Verletzung bewiesen wird. Die Wiederholungsgefahr ist insbesondere nur dann auszuschließen, wenn das Verhalten des Beklagten nach der Beanstandung eindeutig eine ernstliche Willensänderung erkennen lässt.³

Die – erst im Zuge des Prozesses veranlasste – Mitteilung an Kunden des Beklagten, dass die beanstandeten Gegenstände nicht mehr erhältlich seien, reicht für die Bescheinigung einer ernstlichen Willensänderung nicht aus; auch mit der bloßen Erklärung, am Verkauf nicht mehr interessiert zu sein, kann eine solche Willensänderung nicht dokumentiert werden.⁴

Bemerkenswert an der vorliegenden Entscheidung erscheint, dass der OGH auch in Urheberrechtssachen – ähnlich wie in Marken- oder Wettbewerbsachen,⁵ eine Art „**urheberrechtlicher Aufbrauchsfrist**“ zugesteht.

IV. Zusammenfassung

Die Frage der Wiederholungsgefahr ist bei Unterlassungsansprüchen nach dem UrhG nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im Verfahren nach dem UWG. Es entscheiden daher stets die Umstände des Einzelfalles.

2 OGH 11.9.1962, 4 Ob 338/62, ÖB1 1963, 35; 22.4.1975, 4 Ob 311/75 – *Musikautomat*, ÖB1 1976, 170; 28.11.1978, 4 Ob 390/78 – *Betriebsmusik*, ÖB1 1979, 51 = SZ 51/167.

3 OGH 19.3.1974, 4 Ob 310/74, JBl 1974, 528 = ÖB1 1974, 96.

4 OGH 5.11.1991, 4 Ob 95/91 – *Le Corbusier - chaise-longue*, GRURInt 1992, 674 = MR 1992, 27 (Walter) = ÖB1 1991, 272

5 Vgl. OGH 13.9.2000, 4 Ob 220/00g – *Werbeprospekt*, MR 2001, 168.